## Vorbericht

nach § 6 und Erläuterungen nach § 17 KommHV-Doppik zum Haushaltsvoranschlag der

## Eisentraut'schen Wohltätigkeitsstiftung

für das Haushaltsjahr

## 2013

- 1. Die Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung ist eine rechtsfähige nicht kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die vom Stadtrat erlassene Satzung der Stiftung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 27.11.1989 gem. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 StG und Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23.12.1988, genehmigt.
- 2. Nach dem Willen des Stifters sind die Erträgnisse des Wohn- und Geschäftshauses Eisentrautstraße 2 in erster Linie zum Erhalt des vorgenannten Anwesens einzusetzen. Sollte dann noch vom Mietzins ein Überschuss vorhanden sein, ist dieser zur Unterstützung bedürftiger Studenten sowie sonstiger bedürftiger Personen zu verwenden.
- 3. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes sind keine Mittel vorgesehen. Die Stadt erhält einen Verwaltungskostenbeitrag von 500 €.